

Synopse Verwaltungskostensatzung

aktuelle Fassung

Entwurf neue Fassung

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Eisenach erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Verwaltungskosten sowie Benutzungsgebühren die nach anderen, insbesondere städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

Synopse Verwaltungskostensatzung

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amts-

Synopse Verwaltungskostensatzung

verhältnisses,

8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils

Synopse Verwaltungskostensatzung

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig er-

Synopsis Verwaltungskostensatzung

	<p>bracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.</p> <p>(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.</p>
<p>§ 5 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubiger ist die Stadt Eisenach.</p>	<p>§ 5 Verwaltungskostengläubiger</p> <p>Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Eisenach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungskostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist, 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzli-</p>

Synopse Verwaltungskostensatzung

cher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro abgerundet.

§ 7 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenver-

Synopse Verwaltungskostensatzung

<ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.	<p>zeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.
<p style="text-align: center;">§ 9 Pauschgebühren</p> <p>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pauschgebühren</p> <p>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Auslagen</p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für	<p style="text-align: center;">§ 10 Auslagen</p> <p>(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder

Synopse Verwaltungskostensatzung

<p>die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;</p> <ol style="list-style-type: none">2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpau- sen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorge- sehenen Sätzen, <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Ver- kehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemein- schaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erho- ben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro über- steigen.</p>	<p>aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.</p> <p>(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.</p> <p>(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürli- che oder juristische Person keine Zahlungen leistet.</p> <p>(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.</p> <p>(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Aus- lagenschuldner zuzurechnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenentscheidung</p> <p>(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zu- sammen mit der Sachentscheidung ergehen.</p> <p>(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervor- gehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die kostenerhebende Behörde,2. der Kostenschuldner,	<p style="text-align: center;">§ 11 Verwaltungskostenentscheidung</p> <p>(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit mög- lich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.</p> <p>(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindes- tens hervorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,2. der Verwaltungskostenschuldner,3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,

Synopse Verwaltungskostensatzung

3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

Synopse Verwaltungskostensatzung

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt.

§ 13

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs, bei Übergabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs, oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Synopse Verwaltungskostensatzung

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 14

Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungsschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Synopsis Verwaltungskostensatzung

<p>1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.</p>	<p>(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.</p>
<p>§ 15 Vollstreckung</p>	<p>§ 16 Vollstreckung</p>
<p>Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).</p>	<p>Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 16 Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren</p>	
<p>Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92) erhoben.</p>	
<p>§ 17 Zuwiderhandlungen</p>	
<p>(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich 	

Synopse Verwaltungskostensatzung

sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Synopse Verwaltungskostensatzung

§18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Eisenach - Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.1995 außer Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach vom 26.03.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 19.04.1997, Nr. 100 v. 30.04.1997; Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 19.04.1997, Nr. 100 v. 30.04.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 6 v. 08.01.2004, Nr. 12 v. 15.01.2004; Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 6 v. 08.01.2004, Nr. 12 v. 15.01.2004), außer Kraft.

Synopse Verwaltungskostensatzung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

(aus Platzgründen befinden sich hier Kostengegenstand und lfd. Nr. in einer Spalte)

Teil A – Allgemeine Verwaltungskosten

aktuelle Fassung		Entwurf neue Fassung		
Nr. / Gegenstand	Kostenbe- messung/Kost en in Euro	Nr. / Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Aus- lage in Euro
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 2.500,00	Gebühren		
		1. Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 5 000,00
2. Gebühren nach dem Zeitaufwand 2. 1 Grundsätze Gebühren nach Nummer 2 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Somit werden die Tätigkeiten von Fahrern, Schreibkräften usw. nicht gesondert berechnet. Bei		2. Gebühren nach dem Zeitaufwand 2.1 Gebühren nach Nummer 2 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Somit werden die Tätigkeiten von z. B. Fahrern, Schreibkräften usw. nicht gesondert erhoben.		

Synopsis Verwaltungskostensatzung

<p>Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>2.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit</p> <p>2.2.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde 15,00</p> <p>2.2.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde 11,00</p> <p>2.2.3 übrige Beschäftigte , je angefangene ¼ Stunde 9,00</p> <p>2. 3 Der Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden beträgt 25 v. H. der Kosten nach 2.2.1 bis 2.2.3 mindestens 16,00</p>	<p>Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>2.2 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit</p> <p>2.2.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde 15,00</p> <p>2.2.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde 11,50</p> <p>2.2.3 übrige Beamte/ Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde 9,00</p> <p>2.3 Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach 2.2.1 bis 2.2.3 mindestens 15,00</p>
<p>3. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</p> <p>3.1 Maschinegeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</p> <p>3.1.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite 5,00</p> <p>3.1.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen, oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>3.1.3 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Ausweis , u. ä.), soweit nicht anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 6,00</p>	<p>Zu Pkt. 3 a.F. vergl. Pkt. 6 E.n.F.</p>

Synopsis Verwaltungskostensatzung

<p>3.2 Anfertigen von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</p> <p style="padding-left: 20px;">bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten, 0,50 je Seite</p> <p style="padding-left: 100px;">für jede weitere Seite, je 0,15 Seite</p> <p>je Seite DIN A 2 2,50 je Seite DIN A 1 3,00 je Seite DIN A 0 4,00</p> <p>3.3 Unbeglaubigte lichtpausfähige Abzeichnungen nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p>	

<p>4. Auskünfte, Akteneinsicht</p> <p>4.1 Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist</p> <p>4.1.1 Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>4.1.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie Bereitstellung von statistischen Daten</p> <p>Grundgebühr 13,00 zuzüglich für jede angefangene Seite 3,00 zuzüglich Kosten nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>4.1.3 Auskünfte für Wirtschaftsunternehmen</p> <p>4.1.3.1 Mündliche und schriftliche Auskunft aus einem Register nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>4.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Karten, Pläne usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist</p> <p>4.2.1 wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme</p>	<p>3 Auskünfte, Akteneinsicht</p> <p>3.1 Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist</p> <p>3.1.1 Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>3.1.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie Bereitstellung von statistischen Daten</p> <p>Grundgebühr 13,00 zuzüglich für jede angefangene Seite 3,00 zuzüglich Gebühren nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>3.1.3 Auskünfte für Wirtschaftsunternehmen</p> <p>3.1.3.1 Mündliche und schriftliche Auskunft aus einem Register nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>3.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Karten, Pläne usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>3.2.1 wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme</p>

Synopsis Verwaltungskostensatzung

	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)		nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
dauernd beaufsichtigen muß		dauernd beaufsichtigen muss	
4.2.2 in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Karte, Plan usw.)	3,00 mindestens 6,00	3.2.2 in anderen Fällen	(je Akte, Kartei, Buch, Datenträger, Karte, Plan usw.) 3,00 mindestens 6,00
		3.2.3 Zuschlag zu Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Karten, Pläne usw.	(je Akte, Kartei, Buch, Datenträger, Karte, Plan usw.) 3,00
		3.2.4 Zuschlag zu Nr. 3.2.2 für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,00
5. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
5.1 Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		4.1 Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:	
- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen		- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen	
- Gnaden- und Sozialhilfesachen		- Totenscheine, Bestattungsscheine	
- Totenscheine, Beerdigungsscheine		- Angelegenheiten der Schwerbehinderten	
- Angelegenheiten der Schwerbehinderten		4.2 Beglaubigung von Unterschriften	6,00
- Beratungs- und Prozeßkostenhilfe		4.3 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	
5.2 Beglaubigung von Unterschriften	6,00	4.3.1 die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde 3,00
5.3 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		4.3.2 in anderen Fällen	je Seite 0,60 mindestens 6,00
5.3.1 die die Behörde selbst hergestellt hat (je Urkunde)	3,00	4.4 andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis,
5.3.2 in anderen Fällen (je Seite)	0,60 mindestens 6,00		
5.4 andere Zeugnisse und Bescheinigungen			

Synopsis Verwaltungskostensatzung

je Zeugnis, je Bescheinigung	6,00 bis 103,00		je Bescheinigung 5,00 bis 100,00
6. Abgabe von Leistungsbeschreibungen und anderen Unterlagen - bei öffentlichen Ausschreibungen wird eine Gebühr nach § 20 Abs. 1 VOB erhoben:		5. Sonstige Gebühren 5.1 Abgabe von Leistungsbeschreibungen und anderen Unterlagen - bei öffentlichen Ausschreibungen wird eine Gebühr nach § 20 Abs. 1 VOB bzw. § 20 Abs. 1 VOL/A erhoben	sofern eine Gesamtbetrag von 5,00 Euro überschritten wird
je angefangene Seite Leistungsverzeichnis jedoch mindestens	0,30 6,00	5.1.1 Leistungsverzeichnis	je angefangene Seite DIN A 4 0,10
je qm Plan (Zeichnungen)	3,00	5.1.2 Pläne/ Zeichnungen	je Plan/Zeichnung DIN A 3 1,40 DIN A 2 2,80 DIN A 1 5,70
7. Ausführung von Ersatzvornahmen	5 % der entstandenen Kosten mindestens 6,00	Ausführung von Ersatzvornahmen	je Vornahme 5 % der entstandenen Auslagen, mindestens 6,00
Zu Pkt. 6 E.n.F. vergl. Pkt. 3 a.F.		Auslagen Auslagen bis 25,00 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung handelt. 6. Schreibauslagen, Fotokopien <i>(für hier aufgeführte Auslagen, deren Bemessungsgrundlage nicht nach Zeitaufwand bestimmt ist, wird keine zusätzliche Gebühr nach Pkt. 2 erhoben)</i> 6.1 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 6.1.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten,	

Synopsis Verwaltungskostensatzung

<p>öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.</p> <p>6.1.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen, oder schwer lesbaren Texten</p> <p>6.1.3 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Ausweis , u. ä.),</p>	<p>je angefangene Seite</p> <p>nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p> <p>soweit nicht anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die öffentliche Leistung erhobenen Gebühr,</p>	<p>5,00</p> <p>mindestens 2,50</p>
<p>6.2 Anfertigen von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</p>	<p>bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite</p> <p>DIN A 2</p> <p>DIN A 1</p> <p>DIN A 0</p>	<p>je Seite 0,50</p> <p>je Seite 0,15</p> <p>je Seite 2,50</p> <p>je Seite 3,00</p> <p>je Seite 4,00</p>
<p>6.3 Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form</p> <p>6.4 Unbeglaubigte lichtpausfähige Abzeichnungen</p>	<p>je Datei</p> <p>nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)</p>	<p>2,50</p>

Synopsis Verwaltungskostensatzung

Teil B – Besondere Verwaltungskosten

aktuelle Fassung		Entwurf neue Fassung		
Nr. / Gegenstand	Kostenbe- messung/Kost en in Euro	Nr. / Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Aus- lage in Euro
I. Hauptverwaltung		I. Hauptverwaltung		
I.1 Genehmigung für die Verwendung des Original -Stadtwappen für		Genehmigung für die Verwendung des Original -Stadtwappen	je Genehmigung	
a) kommerzielle Zwecke	110,00	a) für kommerzielle Zwecke		110,00
b) überregionale Vereine und Verbände	80,00	b) für überregionale Vereine und Verbände		80,00
c) regionale Vereine und Verbände	26,00	c) für regionale Vereine und Verbände		26,00
d) örtliche Vereine und Verbände	6,00	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00
I.2 Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogo für		I.2 Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogo	je Genehmigung	
a) kommerzielle Zwecke	30,00	a) für kommerzielle Zwecke		30,00
b) überregionale Vereine und Verbände	20,00	b) für überregionale Vereine und Verbände		20,00
c) regionale Vereine und Verbände	8,00	c) für regionale Vereine und Verbände		8,00
d) örtliche Vereine und Verbände	6,00	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00
I.3 Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80			
II. Finanzverwaltung / Steuerwesen		II. Finanzverwaltung / Steuerwesen		
II.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00	II.1 Ersatz Hundesteuermarke	je Marke	3,00
II.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern	6,00	II.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern	je Bescheinigung	6,00
III. Ordnungsverwaltung		III. Ordnungsverwaltung		

Synopsis Verwaltungskostensatzung

<p>III.1 Fundsachenverwahrung</p> <p>Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr</p> <p>Fundsachen im Werte bis zu 10,- Euro 1,50</p> <p>Fundsachen im Werte von 10,- bis 25,- Euro 2,00</p> <p>Fundsachen im Werte von 25,- bis 50,- Euro 3,00</p> <p>Fundsachen im Werte von 50,- bis 150,- Euro 6 %</p> <p>für den Mehrwert zusätzlich höchstens 2 %</p> <p>Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p style="text-align: center;">IV. Jugend- und Schulverwaltung</p> <p>Ausstellung eines Schwimmzeugnisses 6,00</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p style="text-align: center;">V. Bauverwaltung</p> <p>V.1 Genehmigung eines Baumfäll- bzw. Baumverschnittantrages</p> <p>je Antrag nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3) mindestens 26,00</p> <p>V.2 Bescheinigungen über die Höhe von Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträgen</p> <p>V.2.1 sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird</p> <p>- je Beitragsart und Bescheinigung 10,00</p> <p>V.2.2 sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist</p> <p>- je Beitragsart und Bescheinigung 6,00</p> <p>V.3 Kopien von Bebauungsplänen</p> <p>- je Bebauungsplan, unabhängig von der Größe 13,00</p> <p>V.4 In Auftrag gegebene Besichtigungen, Prü-</p>	<p>III.1 Aufbewahrung von Fundsachen</p> <p style="text-align: right;">pro angefangenen Jahr</p> <p>a) für Fundsachen im Werte bis zu 10,- Euro 1,50</p> <p>b) für Fundsachen im Werte von 10,- bis 25,- Euro 2,00</p> <p>c) für Fundsachen im Werte von 25,- bis 50,- Euro 3,00</p> <p>d) Fundsachen im Werte von 50,- bis 150,- Euro 6 %</p> <p>e) für den Mehrwert zusätzlich 2 %</p> <p>f) für sperrige Fundsachen in voller Höhe der Auslagen</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p style="text-align: center;">IV. Bauverwaltung</p> <p>IV.1 Genehmigung eines Baumfäll- bzw. Baumverschnittantrages</p> <p style="text-align: right;">je Antrag nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3) mindestens 26,00</p> <p>IV.2 Bescheinigungen über die Höhe von Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträgen</p> <p style="text-align: right;">je Beitragsart und Bescheinigung</p> <p>IV.2.1 sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird 10,00</p> <p>IV.2.2 sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist 6,00</p> <p>IV.3 Kopien von Bebauungsplänen</p> <p style="text-align: right;">je Bebauungsplan, unabhängig von der Größe 13,00</p> <p>IV.4 In Auftrag gegebene Besichtigungen, Prü-</p>
---	---

Synopsis Verwaltungskostensatzung

fungen, Abnahmen, gutachterliche Stellungnahmen, u. a. an Baustellen, aller Art	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	fungen, Abnahmen, gutachterliche Stellungnahmen, u. a. an Baustellen, aller Art	je Besichtigung, Prüfung, Abnahme, Stellungnahme	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
V.4.1 In Auftrag gegebene Büroarbeiten im Zusammenhang mit Pkt. V.4	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	IV.4.1 In Auftrag gegebene Büroarbeiten im Zusammenhang mit Pkt. IV.4	je Auftrag	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
VI. Liegenschaftsverwaltung		V. Liegenschaftsverwaltung		
VI.1 Ausstellung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen zu Grundstücksverkäufen (GVO)	1 Promille des Geschäftswertes, mindestens 15,00, maximal 255,00	V.1 Ausstellung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen zu Grundstücksverkäufen (GVO)	je Genehmigung	1 Promille des Geschäftswertes, mindestens 15,00 maximal 255,00
VI.2 Zeugnis über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes		V.2 Zeugnis über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes	je Zeugnis	
- Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §§ 24 ff. BauGB	30,00	a) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §§ 24 ff. BauGB		30,00
- Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 30 ThDSchG	20,00	b) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 30 ThDSchG		20,00
- Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 52 ThürNatG	20,00	c) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 52 ThürNatG		20,00
VI.3 Investitionsvorrangbescheide		V.3 Investitionsvorrangbescheide		
VI.3.1 Erlass eines Investitionsvorrangbescheides	0,5 % des Verkehrswertes; mindestens 100,00	V.3.1 Erlass von Investitionsvorrangbescheiden	je Bescheid	0,5 % des Verkehrswertes; mindestens 100,00
VI.3.2 Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 13 Abs. 2 InVorG	3/10 der nach Pkt. VI.3.1 entstandenen Kosten	V.3.2 Erteilung von Feststellungsbescheiden nach § 13 Abs. 2 InVorG	je Bescheid	3/10 der nach Pkt. V.3.1 entstandenen Kosten
VI.3.3 Erteilung einer Fristverlängerung nach § 14 Abs. 1 InVorG oder Erlass eines Änderungsbescheides	2/10 der nach Pkt. VI.3.1 entstandenen Kosten	V.3.3 Erteilung von Fristverlängerungen nach § 14 Abs. 1 InVorG oder Erlass von Änderungsbescheiden	je Verlängerung / Bescheid	2/10 der nach Pkt. V.3.1 entstandenen Kosten
VI.4 Dienstbarkeiten				
- je Dienstbarkeit	15,00			